

Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Montag, den 13.07.2015

Beginn: 20,00 Uhr

Ende: 20,50 Uhr

im Rathaussaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

07.07.2015

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Raimund Fuchs
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Erwin Hackl | 2. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 3. gf. GR-StR Patrick Layr | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel |
| 5. gf GR-StR Ing. Wolfgang Walter | 6. GR Joachim Fischer, BSc |
| 7. GR Helmut Haubner | 8. GR Martin Hobiger |
| 9. GR Mag. Christina Lechner | 10. GR Werner Mader |
| 11. GR Ing. Gernot Meyer | 12. GR Dietmar Millner |
| 13. GR Stephan Möslinger | 14. GR Marianne Oppel |
| 15. GR Dr. Hubert Prinz | 16. GR Waltraud Schwingenschlögl |
| 17. GR Bernhard Teubl | 18. GR Ernest Zederbauer |
| 19. | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|--------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. 1 Zuhörer |
|--|--------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|------------------------------|-------|
| 1. GR Elisabeth Steffel, BSc | 2. GR |
| 3. GR | 4. GR |
| 5. GR | 6. GR |

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Fuchs
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02. April 2015 – Bgm.
2. Kaufvertrag der Stadtgemeinde Weitra mit der Römisch Katholischen Pfarrkirche Weitra – Bgm.
3. Vertrag zum weiteren Verbleib in der ARGE „Mountainbike Waldviertel – StR Layr
4. Vergabe der Wohnung 226/17 nach Ausschreibung – StR Hackl
5. Öffentliches Gut KG Reinprechts; Abtretungserklärung Herr Mag. Wandl, Frau Mag. Miedler nach Vermessung – Bgm.
6. Stellungnahmen nach Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und Atomendlagern in Tschechien. Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Amt der NÖ Landesregierung – Bgm.
7. RESOLUTION "Gerechtigkeit im Finanzausgleich" – Bgm.
8. Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag für die Verbücherung der Leitungsrechte der Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung im Bereich des Baufeldes St. Wolfgangstraße – StR Ing. Walter
9. WVA Spital; Grundankauf eines Quellgrundstückes der Windhagerquelle im Zusammenhang mit der Sanierung des Quellsammlers – StR Ing. Walter
10. Grundüberlassung; Firma Leyrer + Graf, Zwettlerstraße – Bgm.
11. Öffentliches Gut KG Weitra; Widmung nach Vermessung und Grundübertragung – Bgm.
12. Waldviertler Incoming; Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.
13. Bericht des Bgm.

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02. April 2015 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. Kaufvertrag der Stadtgemeinde Weitra mit der Römisch Katholischen Pfarrkirche Weitra – Bgm.

Sachlage: Für die geplante Errichtung eines Musikerheimes wurde ein Teilstück des Eigentumes der Römisch Katholischen Pfarrkirche Weitra im Bereich des von der Stadtgemeinde Weitra gepachteten Parkplatzes vermessen und möge von der Stadt angekauft werden. Ein diesbezüglicher Kaufvertrag wurde von Herrn Notar Dr. Schneider erstellt und möge unterfertigt werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Kaufvertrag mit der Römisch Katholischen Pfarrkirche Weitra bzgl. dem Ankauf des Grundstückes 29/1 möge unterfertigt werden.

Welcher zwischen:

1. der Römisch Katholischen Pfarrkirche Weitra, 3970 Weitra, durch ihre Vertretung, als Verkäuferin einerseits und 2. der Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, vertreten durch die gefertigten Funktionäre, als Käuferin andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

ERSTENS: Dieser Urkunde liegt der Teilungsplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek in Gmünd GZ.8433 vom 4.März 2015 zugrunde. Die Vertragsparteien haben den Teilungsplan eingesehen und bestätigen die Übereinstimmung der Plandarstellung mit den Verhältnissen in der Natur.

ZWEITENS: Die Römisch Katholische Pfarrkirche Weitra durch ihre Vertretung verkauft und übergibt hiermit und die Stadtgemeinde Weitra durch ihre Vertretung kauft und übernimmt hiermit zur Gänze mit allen der Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten die dieser

allein gehörige Liegenschaft: KATASTRALGEMEINDE 07348 Weitra: EZ.39, hieraus die durch Unterteilung des Grundstückes 29/1 Baufl. (10) Gärten (10) laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan neu entstehende Trennfläche (1) im Ausmaß von 1 a 12 m², welche vorgenannte Trennfläche (1) mit dem Grundstück 28 Gärten (10), inne liegend in der der Stadtgemeinde Weitra allein gehörigen Liegenschaft Grundbuch Weitra, EZ.157 zu vereinigen ist, so wie alles liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EURO 3.360,— in Worten dreitausenddreihundertsechzig Euro.

DRITTENS: Die kaufende Partei hat diesen ganzen Kaufpreis im Betrag von EURO 3.360,— bereits vor Vertragsfertigung an die Finanzkammer der Diözese St. Pölten überwiesen.

VIERTENS: Besitz und Genuss, Gefahr und Zufall, Vorteil und Last gehen mit kirchenbehördlicher Genehmigung des gegenständlichen Vertrages an die kaufende Partei über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern und Abgaben gilt der Tag der kirchenbehördlichen Genehmigung des gegenständlichen Vertrages.

FÜNFTENS: Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird - für die vollkommene Freiheit des Vertragsobjektes von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten. Für ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Bebaubarkeit der Vertragsliegenschaft wird seitens der verkaufenden Partei nicht gehaftet.

SECHSTENS: Die verkaufende Partei erteilt die Einwilligung, dass das Eigentumsrecht zur Gänze für die kaufende Partei auf die im Absatz ZWEITENS dieses Vertrages genannte Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werde.

SIEBENTENS: Die Parteien erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem wahren gemeinen Wert der Kaufliegenschaft bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch bei dem genannten Kaufpreis geeinigt haben.

ACHTENS: Die Kosten für die Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde samt Gerichtskosten für allfällige Genehmigungen, ferner die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen treffen die kaufende Partei, welche auch allein den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Eine allenfalls zu entrichtende Immobilienertragssteuer ist jedoch zur Gänze von der verkaufenden Partei zu bezahlen.

NEUNTENS: Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bedingt mit dessen kirchenbehördlicher Genehmigung. Weitra, am 11. Mai 2015

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Vertrag zum weiteren Verbleib in der ARGE „Mountainbike Waldviertel – StR Layr

Sachlage: Seit dem Jahr 2000 verläuft durch das Waldviertel das weitläufigste Mountainbike-Streckennetz Österreichs: 90 Routen mit einer Gesamtlänge von 2.000 Kilometern bieten die Herausforderung, insgesamt 38.000 Höhenmeter zu überwinden. In der Vollversammlung der "Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Mountainbike Waldviertel" wurden nun kürzlich die Weichen für die Zukunft gestellt.

Um auch weiterhin im Mountainbike-Sektor ganz vorne zu sein, plant die ARGE ab dem nächsten Jahr eine Qualitätsoffensive. Zudem wird weiterhin auf Kooperation mit den 52 Waldviertler Mountainbike (MTB) Gemeinden gesetzt, die gemeinsam mit "Waldviertel Tourismus" für die Streckenqualifizierung verantwortlich zeichnen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Strecken regelmäßig gewartet und kontrolliert bzw. instand gehalten werden und dass die Wegeentgelte an die privaten Grundeigentümer entrichtet werden. Andererseits soll auch die Kooperation mit den anderen MTB-Regionen Mostviertel, Wienerwald und Wiener Alpen verstärkt werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert über die Sachlage. StR Layr berichtet von den Besprechungen im Vorfeld und meint es wäre sinnvoll, wenn Weitra dieses Projekt auch zukünftig unterstützen könnte. Er berichtet von den Zielen der ARGE. Diese liegen in der Erhaltung der Wege und der Entschädigung der Grundeigentümer. In Weitra sollen auch zusätzliche Wege geschaffen werden und eine neue Karte soll erstellt werden. Die ARGE soll zukünftig neu überdacht werden. Speziell die finanzielle Belastung soll im Hinblick auf die Hintergründe im Bereich der Nutzung privater Strecken überdacht werden. StR Ing. Opperl stellt eine Frage bzgl. der Bezahlung der geplanten Werbemittel. Dazu meint StR Layr, dass ein Betrag der Stadtgemeinde Weitra zu den Werbemitteln angedacht ist. GR Mag. Lechner fragt nach den Mitgliedern der ARGE. StR Layr nennt VzBgm Tannhäuser (Bad Großpertholz)

als Ansprechpartner. Sie stellt noch eine Frage zur Nutzung privater Güterwege. Diese Frage wäre nicht im Rahmen der Arge zu lösen, sondern durch den Gesetzgeber meint StR Layr.

Antrag an den GR: Folgender Vertrag möge genehmigt und unterfertigt werden, gleichzeitig übernimmt die Stadtgemeinde Weitra Mitgliedsbeiträge für die nächste Periode in der Höhe von voraussichtlich € 1.172,30 bei einer Einwohnerzahl von 2.723 pro Jahr.

VERTRAG über die ARGE "MOUNTAINBIKE WALDVIERTEL"

I. Präambel

Die wichtigste Aufgabe der gegenständlichen ARGE ist die Weiterführung des Projektes Mountainbike Waldviertel, insbesondere die weitere Erhaltung des geschaffenen Mountainbike-Wegenetzes im Waldviertel, sowie die touristische Nutzung und Vermarktung. Der Arge Mountainbike obliegt unter anderem auch eine einmalige Kontrolle des gesamten Waldviertler MTB Streckennetzes anhand eines Ergebnisblattes pro Jahr, einschließlich erforderliche Schildernachbestellung und Anbringung sowie Beseitigung des angefallenen Mülls. Die Ergebnisse des Streckenchecks werden an den Arbeitsausschuss zur weiteren Erledigung weitergeleitet. Die Tätigkeiten der Arge Mountainbike Waldviertel können über die Destination Waldviertel GmbH, die diesfalls namens der Arge Mountainbike Waldviertel tätig wird, abgewickelt werden. Mitglieder der Arge sind grundsätzlich Gemeinden der Region Waldviertel. Mit Beschluss der zuständigen Gremien, können sowohl Gemeinden, die nicht der Region angehören, als auch Unternehmen, welcher Art auch immer, aber auch sonstige Organisationen als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die im gegenständlichen Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen übernehmen.

II. Mitgliedschaft

Gemeinden der Region Waldviertel laut beiliegender Liste, Beilage. /A, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet. Die Mitgliedschaft zur Arge Mountainbike Waldviertel wird wie folgt erworben:

- schriftliche Erklärung, die bisherige Arge Mountainbike Waldviertel fortzusetzen und/oder
- Unterfertigung des Arge-Vertrages

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme von Gemeinden, die nicht in der Region Waldviertel gelegen sind als auch für die Aufnahme von Unternehmen welcher Art auch immer oder sonstigen Organisationen.

III. Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der gegenständlichen Arge beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft gemäß Punkt II. (frühestens 01.01.2015) und endet automatisch am 31.12.2019. Eine vorzeitige Kündigung der Mitgliedschaft in der Arge ist ausgeschlossen.

IV. Name und Sitz

Die Arge-Gemeinschaft trägt den Namen

"Mountainbike Waldviertel"

Der Sitz der Gemeinschaft ist in 3910 Zwettl.

V. Ziele der Arge

- Sicherstellung und Erhaltung des bestehenden Mountainbike-Wegenetzes auf Basis 2014
- Touristische Vermarktung des Mountainbike-Wegenetzes
- Firmenmäßige Führung der Arge

VI. Aufgaben der Arge

- Finanzverwaltung inkl. Erstellung eines Budgetplanes bis 2019
- Weitgehend Erhaltung des Wegenetzes auf Basis 2014 inkl. regelmäßiger Kontrolle
- Abwicklung des Wegeentgeltes
- Erarbeitung von Verträgen zwischen Grundeigentümer und Arge
- 1 mal jährlich Durchführung einer Kontrolle der Beschilderung anhand eines Ergebnisblattes (vgl. Beilage B) innerhalb jeder Gemeinde und (Veranlassung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln.)
- Durchführung einer Streckenkontrolle anhand eines Ergebnisblattes nach außergewöhnlichen Ereignissen (Überschwemmung, Sturm, u.ä.), Veranlassung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Behebung Sicherheit.

VII. Aufgaben der Arge Mitglieder (Gemeinden)

- Veranlassung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Behebung der von der ARGE festgestellten und mitgeteilten Mängel.
- Festlegung und Bekanntgabe & ggf. Aktualisierung 1 MTB Beauftragten pro Gemeinde an Arbeitsausschuss (vgl. Beilage C).
- Abschluss Verträge zwischen den privaten Grundstücksbesitzern im jeweiligen Gemeindegebiet im Namen der Arge.
- Bereitstellung einer Auflistung und Kartendarstellung der Grundbesitzer.
- Erhebung und Bekanntgabe der im jeweiligen Gemeindegebiet liegenden noch nicht registrierten Grundstücke, die von einer MTB Strecke betroffen sind, mit Name und Anschrift des Grundeigentümers, Grundstücksnummer und Laufmeter der darüber führenden MTB Strecke an den Arbeitsausschuss bis zum 30.06.2015.
- Festlegung der Verrechnungsmodalität für Wegeentgelt für die Grundeigentümer (für die Abwicklung der Verrechnung und den Zahlungsverkehr dürfen keine Kosten auflaufen).
- Für den Fall, dass eine Gemeinde über die im Punkt III. genannte Laufzeit hinaus nicht mehr Mitglied der Arge bleibt oder wird, erlöschen die Rechte der Gemeinde und es wird die Strecke aus den Plänen gestrichen und in der Natur entschindert.

VIII. Organe der Arge

Die Organe der Arge sind:

- a) Vollversammlung
- b) Arbeitsausschuss
- c) 1 Vorsitzender der Arge
- d) 2 Stellvertreter des Vorsitzenden
- e) 2 Rechnungsprüfer

IX. Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Bei der Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sind mehrere Vertreter eines Mitglieds bei der Vollversammlung anwesend ist durch Unterfertigung des Anwesenheitsprotokolls zu erklären, wer für das Mitglied das Stimmrecht ausübt. Im Zweifel ist diejenige Person stimmberechtigt, die das Anwesenheitsprotokoll unterfertigt. Die Vollversammlung ist zumindest einmal jährlich

unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens 30.11. des Jahres vom Vorsitzenden einzuberufen; im 1. Jahr bis spätestens 30.04.; bei welcher auch die Wahl der unter Punkt VIII. angeführten Organe stattzufinden hat. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Abhaltung der Vollversammlung müssen mindestens zehn Tage liegen. Den Ort der Vollversammlung entscheidet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Arbeitsausschuss. Beschlüsse der Vollversammlung werden mittels Stimmenmehrheit gefasst. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Nach Ablauf von 15 Minuten nach Beginn der Vollversammlung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bzw. Vertretungsbefugten beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich auf Grund der vom Vorsitzenden bestimmten Abstimmungsart. Über schriftlichen Antrag von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder hat über bestimmte, zu bezeichnende Gegenstände der Tagesordnung, eine schriftliche, geheime Abstimmung stattzufinden. Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Vorsitzende, sollte dieser verhindert sein, der Stellvertreter.

X. Wahl der Organe

Bei der ersten Vollversammlung in der Periode hat die Wahl der im Punkt VIII. angeführten Organe stattzufinden. Die Einberufung hat durch den bisherigen Vorsitzenden zu erfolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, bis unmittelbar vor Beginn der Vollversammlung schriftliche Wahlvorschläge einzubringen. Sollten bis zum Beginn der Vollversammlung keine schriftlichen Wahlvorschläge einlangen sind die Mitglieder auch berechtigt mündliche Wahlvorschläge zu erstellen, welche dann in weiterer Folge zur Abstimmung gelangen. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Vollversammlung nach Vorschlag des Vorsitzenden. Die Wahl wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet. Bei der Wahl des Vorsitzenden führt der älteste Vertreter eines Mitglieds den Vorsitz. Die Wahl des Arbeitsausschusses erfolgt aufgrund schriftlicher Vorschläge der Mitglieder oder des Arbeitsausschusses. Die Wahlvorschläge sind bis zu Beginn der Vollversammlung beim Vorsitzenden oder Stellvertreter einzureichen. Der Arbeitsausschuss umfasst mindestens vier Personen. Für den Fall der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes des Arbeitsausschusses kann die Vollversammlung auch Ersatzmitglieder bestellen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden ebenfalls von der Vollversammlung gewählt. Die

Vollversammlung entscheidet über die Anzahl der Stellvertreter und deren Reihenfolge. Für die Finanzprüfer ist ebenfalls schriftlich ein Wahlvorschlag der Mitglieder einzubringen.

- Die Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Arbeitsausschusses sein.
- Die Wahl und Funktion der einzelnen Organe gilt für die Dauer der Periode.

XI. Aufgaben der Vollversammlung

- Die Vollversammlung hat zumindest einmal jährlich zu tagen.
- Die Beschlussfassung über die Aufhebung und Änderung des Arge-Vertrages
- Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden u. deren Stellvertreter des Arbeitsausschusses
- Festlegung der Anzahl der Mitglieder und Bestellung des Arbeitsausschusses
- Bestellung der Finanzprüfer
- Beschlussfassung über die Strategie der Arge
- Beschlussfassung des Budgets
- Beschlussfassung des Jahresabschlusses und Entlastung des Arbeitsausschusses
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

XII. Aufgaben des Arbeitsausschusses

- Bearbeitung der Höhe der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der Finanzplanung
- Einladung und Organisation von Sitzungen
- Protokollierung der Sitzungen und gefassten Beschlüsse
- Abwicklung der von der Vollversammlung und des Arbeitsausschusses übertragenen Aufgaben
- Erarbeitung eines Budgets
- Erarbeitung und Abschluss von Verträgen zwischen Grundeigentümern und Arge (außer Privatgrundstücksbesitzer) (lt. Beilage)
- Errichtung eines zweckgebundenen Kontos
- Abwicklung der Finanztätigkeit
- Strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit für die Abwicklung & Durchführung der übernommenen Aufgaben
- Abwicklung der übernommenen Aufgaben

- Einberufung eines Arbeitsausschusses und/oder der Vollversammlung, sofern voraussehbar ist, das vorgegebene Budget, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann

XIII. Aufgaben der Finanzprüfer

Regelmäßige Finanzkontrolle des Arbeitsausschusses, min. 1 x p. a. und Berichterstattung an die Vollversammlung.

XIV. Finanzierung

Zur Erreichung der Zielsetzung wird von den Mitgliedern der Arge ein gemeinsames Budget bis 31.12.2019 aufgebracht. Die Mitglieder verpflichten sich, die für das Projekt Mountainbike Waldviertel von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge auf ein zweckgebundenes Konto einzubezahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung festgelegt, und zwar auf Basis des Finanzplanes 2015 bis 2019. Die Vollversammlung hat bei der Festlegung des Mitgliedsbeitrages einen Grundsockelbeitrag festzulegen und einen Einwohnerbeitrag. Dieser bleibt für die gesamte Dauer der Periode fix. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das zweckgebundene Konto einzubezahlen. Für den Fall der Auflösung der Arge sind allenfalls noch vorhandene Guthaben auf die Mitglieder aufzuteilen. Die Aufteilung hat aliquot an die Mitglieder auf Basis des für das einzelne Mitglied zuletzt bezahlten Mitgliedsbeitrages zu erfolgen.

XV. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

XVI. Rechte der Mitglieder

Jedem Mitglied steht auf jeden Fall die Verwendung der Marke "Mountainbike Waldviertel" zu, samt Vertretung auf der Webseite www.waldviertel.at.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Vergabe der Wohnung 226/17 nach Ausschreibung – StR Hackl

Sachlage: Die Vermietung der Wohnung im Haus 226 Tür 17 wurde mittels Kundmachung bekannt gegeben. Es sind bis dato 2 Bewerbungen dafür im Stadtamt eingetroffen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert über die Sachlage.

Antrag an den GR: Es möge über die Vergabe der Wohnungen schriftlich und geheim abgestimmt werden. Der Bürgermeister ersucht die Fraktionen jeweils eine Person zur Verteilung der Stimmzettel und gleichzeitig zur Auswertung der abgegebenen Stimmen zu nominieren.

Nach Auswertung der Stimmzettel kam folgendes Ergebnis zu Tage:

Abgegeben Stimmen:	20
Gültige Stimmen:	19
Ungültige Stimmen:	01

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Familie Koppensteiner	02 Stimmen
Andreas Müllauer	17 Stimmen

Die Stadtgemeinde Weitra vergibt die Wohnung in der Bahnhofstraße 226/17 mehrheitlich nach Abstimmung im Gemeinderat an Andreas Müllauer, dieser gilt somit als Mieter der Wohnung 226/17. Diese Wohnung hat eine Größe von 60,49 m² und wird zu einem Mietkostensatz von € 2,80/m² weitergegeben. Dieser Mietkostensatz ist an den Verbraucherpreisindex gebunden. Daraus resultiert eine Miete von € 169,37 zuzüglich der Betriebskosten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, gemäß schriftlicher geheimer Abstimmung

5. Öffentliches Gut KG Reinprechts; Abtretungserklärung Herr Mag. Wandl, Frau Mag. Miedler nach Vermessung – Bgm.

Sachlage: Nach erfolgter Vermessung ist von Herr Mag. Wandl, Frau Mag. Miedler auf Grund einer bestehenden Widmung „öffentliches Gut“ ein Teil des Eigentumes mittels einer Abtretungserklärung des Grundstückes an das öffentliche Gut abzugeben. Der betreffende Vertrag liegt vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert über die Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Abtretungsvertrag möge vom Gemeinderat beschlossen werden.

1. Herrn Mag. Daniel Wandl, geb. am 1. März 1981 und Frau Mag. Anita Miedler, geb. am 23. Jänner 1981, beide wohnhaft in 4030 Linz, Rädlerweg 58/4/13, einerseits und

2. der Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, vertreten durch die gefertigten Funktionäre, als Verwalterin des ÖFFENTLICHEN GUTES, andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

ERSTENS: Dieser Urkunde liegt der Teilungsplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek in Gmünd vom 25. Feber 2015 GZ.8535 zugrunde. Die Vertragsparteien haben den Teilungsplan eingesehen und bestätigen die Übereinstimmung der Plandarstellung mit den Verhältnissen in der Natur.

ZWEITENS: Herr Mag. Daniel WANDL und Frau Mag. Anita MIEDLER sind je zu einem Hälfteanteil Miteigentümer der Liegenschaft: KASTRALGEMEINDE 07330 Reinprechts, EZ.265. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört unter anderem das Grundstück 2145/14 Landw(10) Wald(10) Reinprechts 73 im Ausmaß von 26 a 08 m².

DRITTENS: Die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) ist Alleineigentümerin der Liegenschaft: KASTRALGEMEINDE 07330 Reinprechts, EZ.193. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört unter anderem das Grundstück 2611 Sonst (10) im Ausmaß von 40 a 99 m².

VIERTENS: Gemäß § 12 der NÖ Bauordnung ist aus Anlass der Grundabteilung das durch Unterteilung laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan des im Absatz ZWEITENS näher bezeichneten Grundstückes 2145/14 Landw(10) Wald(10) Reinprechts 73

neu entstehende Trennstück (2) im Ausmaß von 2 a 24 m² zur Einbeziehung in das im Absatz DRITTENS näher bezeichnete Grundstück 2611 Sonst(10) der EZ.193 KG Reinprechts an die Stadtgemeinde Weitra unentgeltlich abzutreten und es erklären sohin Herr Mag. Daniel WANDL und Frau Mag. Anita MIEDLER in Erfüllung dieser Abtretungsverpflichtung die vorstehend näher bezeichneten Trennfläche (2) des Grundstückes 2145/14 an die Stadtgemeinde Weitra (Öffentliches Gut) unentgeltlich abzutreten und die Stadtgemeinde Weitra (Öffentliches Gut) nimmt diese Abtretung hiermit rechtsverbindlich an.

FÜNFTENS: Die Stadtgemeinde Weitra (Öffentliches Gut) tritt im Augenblick der Vertragsunterfertigung dieses Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien in den Besitz und Genuss der vertragsgegenständlichen Trennfläche und gehen von diesem Zeitpunkt an Gefahr und Zufall, sowie sämtliche hiervon zu entrichtenden Steuern, Umlagen und sonstige öffentlichen Abgaben und Lasten an die Stadtgemeinde Weitra über.

SECHSTENS: Herr Mag. Daniel WANDL und Frau Mag. Anita MIEDLER erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung zur Abschreibung der Trennfläche (2) des Grundstückes 2145/14 Landw(10) Wald(10) Reinprechts 73 vom Gutsbestand der Liegenschaft KG Reinprechts EZ.265 und dessen Zuschreibung zum Gutsbestand der Liegenschaft KG Reinprechts EZ.193 zur Vereinigung mit dem Grundstück 2611 Sonst(10).

SIEBENTENS: Herr Mag. Daniel WANDL und Frau Mag. Anita MIEDLER haften weder für eine bestimmte Beschaffenheit noch für ein bestimmtes Ausmaß der vertragsgegenständlichen Trennfläche, wohl aber für deren vollkommene Satz- und Lastenfreiheit.

ACHTENS Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Auslagen jeder Art tragen Herr Mag. Daniel WANDL und Frau Mag. Anita MIEDLER.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Stellungnahmen nach Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und Atomendlagern in Tschechien. Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Amt der NÖ Landesregierung – Bgm.

Sachlage: Der Gemeinderat verabschiedete in der Sitzung am 2. April eine Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und Atomendlagern in Tschechien. Daraufhin hat das Bundeskanzleramt ein Antwortschreiben verfasst.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Der Gemeinderat möge das Schreiben des Bundeskanzleramtes bzgl. der Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und Atomendlagern in Tschechien eingegangen am 22. Mai 2015 zur Kenntnis nehmen. *„Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Ihr Schreiben vom 13. April 2015, mit dem Sie eine Resolution „gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien“ übermitteln, wurde dem Ministerrat in seiner Sitzung am 28. April 2015 vorgelegt. Auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingeholten Stellungnahme kann ich Ihnen folgende Antwort übermitteln: „Den Sorgen der österreichischen Bevölkerung wird größtes Verständnis entgegen gebracht und angesichts der nach wie vor exponierten Position Österreichs ist das Engagement der Gemeinden eine wertvolle Unterstützung der Anti-Atom-Politik der Bundesregierung. Die Bundesregierung lehnt die Nutzung der Kernenergie im Allgemeinen sowie den Neu- bzw. Ausbau von Kernkraftwerken im Besonderen entschieden ab. Grundsätzlich bleibt der generelle Ausstieg aus der energetischen Nutzung der Kernenergie unser Ziel. Bis dahin gilt es, zum Schutz der österreichischen Bevölkerung und der Umwelt die Sicherheit von Kernkraftwerken, aber auch von anderen kerntechnischen Anlagen, ständig zu verbessern. Das Festhalten der tschechischen Regierung am Ausbau der Kernenergie ist zu bedauern. Unbeschadet dessen ist jedoch zur Kenntnis zu nehmen, dass es derzeit nach Auffassung von Rechtsexpertinnen und -experten kein spezielles Rechtsmittel zur Verhinderung von Kernkraftwerken gibt, sofern die genehmigende Behörde die geltenden Rechtsvorschriften einhält und, im Falle eines EU-Mitgliedstaates, Unionsrecht eingehalten wird. Die Bundesregierung wird jedoch auch in Zukunft in allen Fällen von kerntechnischen Anlagen, die negative Auswirkungen auf Österreich haben könnten, alle Möglichkeiten zur Wahrung österreichischer Sicherheitsinteressen nutzen. Verwiesen werden kann auf den bilateralen Nachfolgeprozess im Zusammenhang mit der Risiko- und Sicherheitsbewertung aller kerntechnischen Anlagen in der EU („Stresstests“). Hinsichtlich der Kernkraftwerke in den Nachbarstaaten Österreichs*

haben Expertinnen und Experten eine umfangreiche Auswertung dieser Tests durchgeführt, deren Ergebnisse den Nachbarstaaten übermittelt wurden. Die Umsetzung der als besonders wichtig eingestuften Maßnahmen wird in den kommenden Jahren im Rahmen der bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ verfolgt werden. Die Bemühungen der Tschechischen Republik, einen geeigneten Standort für ein Endlager für hochaktive radioaktive Abfälle zu finden, sind seit Jahren bekannt. Die Bundesregierung versucht auf allen Ebenen, die tschechische Regierung davon zu überzeugen, von der Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers abzusehen. Aus österreichischer Sicht ist klar, dass die ungelöste Entsorgungsproblematik der energetischen Nutzung der Kernenergie entgegensteht. Bereits vorhandene Mengen an abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen sind in jedem Falle dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend zu lagern, zu behandeln und letztlich zu entsorgen.“

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Kenntnis nehmen. „Für Ihr Schreiben betreffend die Resolution „gegen den Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung von Atomrestmülllagern in Tschechien“ bedanke ich mich recht herzlich. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird den Sorgen der Bevölkerung größtes Verständnis entgegen gebracht. Angesichts der nach wie vor exponierten Position Österreichs ist das Engagement der Bevölkerung eine wertvolle Unterstützung der Anti-Atom-Politik der Bundesregierung. Eingangs sei betont, dass die Österreichische Bundesregierung die Nutzung der Kernenergie im Allgemeinen sowie den Neubau/Ausbau von Kernkraftwerken im Besonderen entschieden ablehnt. Grundsätzlich bleibt der generelle Ausstieg aus der energetischen Nutzung der Kernenergie unser Ziel. Bis dahin gilt es, zum Schutz der österreichischen Bevölkerung und der Umwelt die Sicherheit von Kernkraftwerken, aber auch von anderen kerntechnischen Anlagen, ständig zu verbessern. Dass Österreich hier einen ganz wichtigen Beitrag leisten kann, haben unter anderem die Stresstests für europäische Kernkraftwerke gezeigt. Das Festhalten der tschechischen Regierung am Ausbau der Kernenergie ist zu bedauern. Unbeschadet dessen ist jedoch zur Kenntnis zu nehmen, dass es derzeit nach Auffassung zahlreicher Rechtsexperten kein spezielles Rechtsmittel zur Verhinderung von Kernkraftwerken gibt, sofern die genehmigende Behörde die geltenden Rechtsvorschriften einhält und, im Falle eines EU-Mitgliedstaates, EU-

Recht eingehalten wird. Im April 2014 hat der tschechische Energiekonzern und Betreiber des Atomkraftwerks Temelin, CEZ a.s., die Ausschreibung zum Ausbau des KKW Temelin zurückgezogen. Da die atomrechtliche Standortbewilligung ohne Kenntnis des Reaktortyps („Blackbox-Modell“) erteilt werden kann, hat das Staatsamt für Nukleare Sicherheit (SÜJB) im Oktober 2014 eine Standortgenehmigung laut tschechischem Atomgesetz für die geplanten Reaktorblöcke 3 und 4 erteilt. Ob nun tatsächlich gebaut wird, ist damit noch nicht entschieden. Die Bemühungen der Tschechischen Republik, einen geeigneten Standort für ein Endlager für hochaktive radioaktive Abfälle zu finden, sind seit Jahren bekannt. Die Problematik war und ist folglich regelmäßig Gegenstand bilateraler Kontakte. Das tschechische Entsorgungskonzept sieht eine langfristige Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente mit anschließender Verbringung in ein geologisches Tiefenlager vor. Andere Optionen werden jedoch explizit offen gehalten. Mit der Errichtung soll um 2050, mit der Einlagerung um 2065 begonnen werden. Angesichts des Widerstands in den potentiellen Standortregionen (Kommunen) wurde die Endlagersuche für einige Zeit „suspendiert“. Nicht invasive Untersuchungen sollen nun an allen potentiellen Standorten, derzeit sieben, durchgeführt werden. Probebohrungen an voraussichtlich vier Standorten sollen dann ab 2017 erfolgen, um ab etwa 2020 eine finale Auswahl mit Umweltverträglichkeitsprüfung zwischen zwei Standorten zu treffen. Dort, wo es um Schutzbedürfnisse der österreichischen Bevölkerung, bzw. um den Schutz der Umwelt geht, ist Österreich berechtigt und verpflichtet, seine Stimme zu erheben. Dies bedeutet, dass die Bundesregierung in allen Fällen von kerntechnischen Anlagen, die negative Auswirkungen auf Österreich haben könnten, alle Möglichkeiten zur Wahrung der österreichischen Sicherheitsinteressen nutzen wird. Dies gilt insbesondere für grenzüberschreitende UVP-Verfahren, aber auch für die Konsultationsmechanismen, die in den bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ vorgesehen sind. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen tschechischen Behörden ist und bleibt daher essentiell. Kürzlich hat sich Österreich an der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur ersten Aktualisierung der Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik, die auch Aussagen zur Endlagersuche enthält, beteiligt. Die Unterlagen lagen in Österreich vom 26. August 2014 bis 24. September 2014 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme öffentlich auf. Es gingen jedoch keine Stellungnahmen - weder von Behörden noch seitens der Öffentlichkeit - ein. Unbeschadet dessen hat das BMLFUW in der offiziellen Stellungnahme Österreichs deutlich gemacht, dass grenznahe

Regionen von der Standortsuche ausgenommen werden sollen. Demnächst wird ein weiteres SUP-Verfahren zur Revision des tschechischen Entsorgungskonzeptes beginnen. Auch an diesem Verfahren wird sich Österreich beteiligen. UVP-Verfahren, konkrete Standorte betreffend, sind nicht vor 2020 zu erwarten. Die Frage der Endlagerung abgebrannter Brennelemente und hochradioaktiver Abfälle ist zentral bei der energetischen Nutzung der Kernenergie. Daher beschäftigen sich zahlreiche Gremien auf europäischer Ebene mit diesem Thema. Österreich hat auch auf europäischer Ebene wiederholt deutlich gemacht, dass die ungelöste Entsorgungsproblematik der energetischen Nutzung der Kernenergie entgegensteht. Faktum ist jedoch, dass die bereits vorhandenen Mengen an abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen in jedem Falle dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend zu lagern, zu behandeln und letztlich zu entsorgen sind. Die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die am 22. August 2011 in Kraft getreten ist, ist ein erster notwendiger Schritt in die richtige Richtung. Die Richtlinie definiert im Wesentlichen Mindeststandards für die Sicherheit und Nachhaltigkeit im Bereich des Atommülls in verbindlicher Form und behandelt erstmals in ihrer Gesamtheit eine Bewirtschaftung von Atommüll. Das bringt weitere Kontrolle und Sicherheit. Abschließend sei versichert, dass die österreichische Bundesregierung alle zu Gebote stehenden Mittel zur Wahrung der Interessen der österreichischen Bevölkerung einsetzen wird.“

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung Gruppe Baudirektion Abteilung Umwelttechnik zur Kenntnis nehmen: „Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Als Anti-Atom-Koordinator des Landes Niederösterreich möchte ich mich bei Ihnen für den Beschluss der Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien vom 2. April 2015 recht herzlich bedanken. Seit Jahren tritt das Land Niederösterreich gegen die Errichtung eines Atommüllendlagers an der österreichisch/tschechischen Grenze ein. Bereits 2011 und in regelmäßiger Folge hat sich der Herr Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit klar gegen die Errichtung eines derartigen Atommüllendlagers in

Grenznähe ausgesprochen. Der Herr Landesrat Dr. Stephan Pernkopf steht in Sachen Endlager in regelmäßigem Kontakt mit dem tschechischen Umweltminister. Zum aktuellen Wissensstand im Hinblick auf die grenznahen Atommüllendlager erlauben wir uns, Ihnen folgende Informationen zu übermitteln: Am 24.10.2014 hat das Tschechische Umweltministerium der Behörde für die Verwaltung von radioaktivem Abfall (SÚRAO) die Genehmigung für die Erforschung von 7 potentiellen Endlagerstandorten erteilt. Diese Genehmigungen stellen die Einleitung der Phase 1 (von 3 Projektphasen) dar, in welcher mittels oberirdischer geologischer Untersuchungen die ausgewählten Standorte einer ersten Beurteilung unterzogen werden sollen. Bei den betreffenden Standorten handelt es sich um

- Kravi Hora - rd. 70 km Luftlinie von Staatsgrenze NÖ entfernt
- Brezovy potok - rd. 106 km
- Cihadlo - rd. 21 km
- Magdalena - rd. 61 km
- Horka - rd. 45 km
- Hrádek - rd. 40 km
- Certovka - rd. 174 km

Voraussichtlich bis Ende 2016 sollen die Untersuchungen der Phase 1 abgeschlossen sein. Das Ergebnis dieses ersten Untersuchungszyklus dient als Entscheidungsgrundlage zur Reduktion der Standorte von 7 auf 4 Lokalitäten. Phase 2 befasst sich mit der Untergrunderkundung der 4 Auswahlstandorte mittels Tiefenbohrungen. Diese sollen genaue Aufschlüsse über die Eignung des Untergrundes für ein geologisches Tiefenlager liefern. Bis 2018 soll die Phase 2 abgeschlossen sein und der Regierung 2 Standorte für die finale Entscheidung vorgeschlagen werden. Ab 2025 soll mit dem Bau des geologischen Tiefenlagers begonnen werden. Die Einlagerung des Atommülls soll ab 2065 erfolgen. Dass der langfristige Planungszeitraum eine Inbetriebnahme erst ab dem Jahr 2065 vorsieht, schmälert nicht die massiven Bedenken des Landes Niederösterreich gegen die Errichtung eines Atommülllagers in Grenznähe und so konnte in Zusammenarbeit mit dem Bundesland Oberösterreich bisher folgendes erreicht werden:

- Tschechien muss sein UVP-Gesetz anpassen (Frühjahr 2015)

SÚRAO gibt den ursprünglich geplanten 8. Standort Boletice im Truppenübungsplatz (ca. 18 km nahe der Staatsgrenze) auf.

Die 5 Beschlüsse des NÖ Landtages, gegen ein grenznahe Tiefenlager, zuletzt am 23.10.2014, Ltg.-473/B-15/1-2014 betreffend „NEIN zu Subventionen für Atomkraft, zu neuen Atomkraftwerken und Atommüll-Endlagern an unserer Grenze“, worin die Bundesregierung aufgefordert wird, die Nichtigkeitsklage gegen die Subventionierung des AKW Hinkley Point beim Europäischen Gerichtshof rasch einzubringen und sich auf „EUEbene“ für eine klare Energiepolitik in Richtung mehr erneuerbare und sichere Energie einzusetzen sowie die Abhängigkeit von hochriskanter Atomenergie weiter zurückzudrängen und alle rechtlichen Möglichkeiten gegen geplante Atommüll-Endlager in Grenznähe auszuschöpfen, zeigten Wirkung: Die österr. Bundesregierung klagt beim EuGH gegen die Beihilfenentscheidung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Subvention zur Erweiterung des KKW Hinkley Point (GB) und prüft rechtliche Schritte gegen ein grenznahe Endlager.

- Im AKW Dukovany wurden maßgebliche sicherheitstechnische Verbesserungen erreicht, dennoch wird die Laufzeitverlängerung strikt abgelehnt.

Im Rahmen der LandesumweltreferentInnenkonferenz am 29. Mai 2015 in Pörschach wurden von den LandesumweltreferentInnen der Bundesländer im Beisein des Herrn Umweltminister Rupprechter auf Antrag des Bundeslandes Niederösterreich folgende zusätzliche Beschlüsse gefasst:

- Großbritannien - Atomkraft; Klage gegen Subventionierung Kernkraftwerk Hinkley Point C, UK:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz begrüßt, dass die Bundesregierung beabsichtigt, eine Nichtigkeitsklage der Republik Österreich gegen die EU-Kommission wegen Zustimmung zu einer unzulässigen Beihilfe zur Errichtung des AKW Hinkley Point C, UK, fristgerecht einzubringen.

- Zu den „Gefahren der Kernenergie: Ausbaustopp für neue Kernreaktoren in Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien“; Einleiten rechtlicher Schritte gegen die Subventionierung von Kernenergie in Europa“ hielten die LandesumweltreferentInnen fest, dass der Ausbau der Atomkraft im Widerspruch des Regionalentwicklungsprogramms der EU steht und fassten dazu folgenden Beschluss:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht den Herrn Bundeskanzler

1. gegen jene Mitgliedstaaten, die Ausbauvorhaben für neue AKW verfolgen, in geeigneter Weise vorzugehen, Klagen anzudrohen und gegebenenfalls umzusetzen, da bei diesen Vorhaben von unzulässigen Subventionierungen auszugehen ist,

2. die Katastrophe in Fukushima zum Anlass zu nehmen, sich in der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass EU-Mittel aus den Fördertöpfen ELER und EFRE an jene oben angeführten Staaten nicht weiter ausbezahlt werden, die am Ausbau dieser Hochrisikotechnologie festhalten und damit die Ziele der EU hinsichtlich einer prosperierenden Weiterentwicklung der Regionen auf das Schärfste konterkarieren.

3. die österreichische Anti-Atom-Politik konsequent auch auf europäischer Ebene so zu verfolgen, dass bei der konkreten Ausgestaltung des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFIS) sichergestellt ist, dass keine Mittel zur Förderung der Atomkraft fließen werden. Anstatt dessen mögen Mittel zur Erreichung der Energiewende als strategisches Investment in eine nachhaltige und ressourcenschonende Zukunft bereitgestellt werden. Bisher sind bei der NÖ Anti-Atom-Koordination 30 Resolutionen von Gemeinden eingelangt und wir möchten Ihnen versichern, dass sich die NÖ Landespolitik weiterhin mit Nachdruck gegen ein grenznahe Endlager für hochradioaktive Abfälle und für eine nachhaltige Energiegewinnung einsetzen wird. Wir möchten uns daher abschließend für Ihre Unterstützung recht herzlich bedanken.“

Kein Antrag

7. RESOLUTION "Gerechtigkeit im Finanzausgleich" – Bgm.

Sachlage: Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich heißt "jeder Bürger ist gleich viel wert". Das Finanzausgleichsgesetz, das die Verteilung der Steuereinnahmen auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden regelt, ist äußerst komplex und beinhaltet einige heute nicht mehr zu rechtfertigende Verteilungsschlüssel. Im Jahr 2015 werden rd. 33,7 Mrd. € vom Bund an Länder und Gemeinden fließen. Die weitere Verteilung erfolgt nach unterschiedlichen Kriterien: länderweise nach der Einwohnerzahl, bei den Gemeinden jedoch überwiegend nach dem "abgestuften Bevölkerungsschlüssel". Das bedeutet, dass "der Wert" eines Bürgers von der Größe seiner Heimatgemeinde abhängt, größere Gemeinden bevorzugt - und kleinere Gemeinden leider benachteiligt werden! Eine Reihe von ÖVP Nationalräten die sich als ARGE Finanzausgleich vereinigt haben, möchten auf die zentrale Rolle und die Ungerechtigkeit des "abgestuften Bevölkerungsschlüssels" hinweisen und um Ihre Unterstützung bitten. Die Verhandlungspartner für den Finanzausgleich sind das Bundesministerium für Finanzen, die Bundesländer mit ihren

Finanzreferenten, der österreichische Städtebund sowie der österreichische Gemeindebund. Als Parlamentarier sind wir in diese Verhandlungen nicht direkt eingebunden, obwohl das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen letztlich vom österreichischen Parlament zu beraten und zu beschließen ist. Der Beschluss der beiliegenden Resolution in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates würde uns helfen, diese wichtige Grundsatzdiskussion auch auf Bundesebene weiterzuführen bzw. das Bewusstsein für dieses Anliegen zu stärken – gerade in einer Zeit, in der der Rahmen für die Finanzverteilung neu verhandelt wird. Das Ergebnis der Verhandlungen wird eine entscheidende Weichenstellung sein, denn der nächste Finanzausgleich ist ab 2017 für weitere sechs Jahre gültig.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet über die Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Resolution der Stadtgemeinde Weitra zum Thema Steuergerechtigkeit. Denn Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich heißt "jeder Bürger ist gleich viel wert". Das Finanzausgleichsgesetz, das die Verteilung der Steuereinnahmen auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden regelt, ist äußerst komplex und beinhaltet einige heute nicht mehr zu rechtfertigende Verteilungsschlüssel. Der zentralste davon ist der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS), der auf das Gemeindeüberweisungsgesetz 1920 zurückgeht, dem die Ansicht der Nationalversammlung zugrunde lag, dass die Finanzlage der größeren Gemeinden eine wesentlich schlechtere sei, als die der kleineren Gemeinden. Der aBS stammt also aus einer Zeit, in der man sich mit den im Weltkrieg besonders hart geprüften Städten solidarisch zeigen wollte und musste. Dies gilt gleichermaßen für das Bundesfinanzverfassungsgesetz des Jahres 1948. Trotz grundlegend veränderter Rahmenbedingungen der Gemeindehaushalte und inzwischen auch vollständig beseitigter Kriegsschäden sind die Finanzausgleichsgesetze in ihrer Grundstruktur seit Jahrzehnten unverändert geblieben. Ein wichtiges Kriterium für die Verteilung der Steuereinnahmen ist die Einwohnerzahl. Während die Zuweisung an die Länder an die tatsächliche Einwohnerzahl geknüpft ist, gilt für die Gemeindeertragsanteile der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Dieser bildet für immerhin etwa 73 % der Gemeindeertragsanteile die Grundlage und sorgt als Vervielfacher der Bevölkerungszahl auch maßgeblich dafür, dass größere Gemeinden pro Einwohner mehr Geld erhalten als

kleinere. Trotz mehrmaliger Reform wird nach derzeitigem System (FAG 2008) die ermittelte Volkszahl

- bei Gemeinden bis höchstens 10.000 EW mit $1 \frac{41}{67}$ (= 1,61)
- bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 mit $1 \frac{2}{3}$ (= 1,67)
- bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 und bei Städten mit eigenem Statut mit 2 und
- bei Gemeinden über 50.000 Einwohner mit $2 \frac{1}{3}$ (= 2,33) multipliziert.

Aufsummiert erhält beispielsweise Wien also nicht für 1,731 Mio. EW Gemeindeertragsanteile, sondern für 4 Millionen Menschen! Einschleifregelungen für Gemeinden, die eine höhere Einstufung nur knapp verfehlen, ändern nichts am grundsätzlichen Problem der ungerechten Gewichtung der Einwohnerzahlen. Ein Bürger einer Kleingemeinde ist demnach weniger wert als ein Bürger einer größeren Gemeinde. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Fairness. Notwendig wäre ein Umschwenken von einem ungerechten und nicht mehr zeitgemäßen System in Richtung Aufgabenorientierung. Dort, wo Aufgaben erledigt werden, sollte das benötigte Geld auch hinfließen. Gerade kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen haben mit ihren Kindergärten, der Pflege- und Altenbetreuung, dem Kanal- und Wassernetz usw. eine Fülle von Leistungen zu erbringen. Der Gemeinderat der Stadt Weitra fordert daher die Verhandler des Finanzausgleichs (Bund-, Länder- und Gemeindevertreter) auf, die zu verteilenden Gemeindemittel gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen, damit auch den ländlichen Gemeinden eine positive Entwicklung ermöglicht wird.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag für die Verbücherung der Leitungsrechte der Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung im Bereich des Baufeldes Wolfgangstraße – StR Ing. Walter

Sachlage: Anlagenteile der Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung im Bereich des Baufeldes Wolfgangstraße liegen auf privaten Grundstücken.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert über die Sachlage. StR Ing. Walter berichtet von den ABA Leitungen, die auf zukünftig privaten Baugründen verlaufen. Die Leitungsrechte für diese Leitungen sollen grundbücherlich gesichert werden. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag möge verbüchert werden.

Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag; Welcher zwischen: 1. der im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Krems/Donau unter FN 39891p eingetragenen Zwettler Leasing Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Zwettl und der Geschäftsanschrift 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 3, durch ihre Vertretung einerseits und

2. der Stadtgemeinde Weitra, vertreten durch die gefertigten Funktionäre andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

ERSTENS: Die Zwettler Leasing Gesellschaft m.b.H. ist Alleineigentümerin der Liegenschaft: KATASTRALGEMEINDE 07348 Weitra: EZ.1502. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehören unter anderem die Grundstücke 1424/1, 1424/2 und 1424/3 je Landw (IO).

ZWEITENS: Die Zwettler Leasing Gesellschaft m.b.H. durch ihre Vertretung räumt hiermit für sich und alle ihre Rechtsnachfolger im Eigentume und Besitze des im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Grundstückes 1424/1 der KG Weitra der Stadtgemeinde Weitra auf immerwährende Zeiten das unentgeltliche Recht ein, im Erdreich des vorgenannten Grundstückes 1424/1 der KG Weitra - laut dem als Beilage. / I angeschlossenen Lageplan - einen Schmutzwasserkanal zu verlegen, zu erhalten, und zu betreiben, sowie auf diesem Grundstück 1424/1 der KG Weitra an den im vorgenannten Lageplan angeführten Stellen im Erdreich zwei Schächte zu errichten, zu erhalten und zu betreiben und die Stadtgemeinde Weitra nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit hiermit ausdrücklich an.

DRITTENS: Die Zwettler Leasing Gesellschaft m.b.H. räumt hiermit für sich und alle ihre Rechtsnachfolger im Eigentume und Besitze der im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Grundstücke 1424/1, 1424/2 und 1424/3 der KG Weitra auf immerwährende Zeiten das unentgeltliche Recht ein, im Erdreich der im Absatz

ERSTENS näher bezeichneten Grundstücke 1424/1, 1424/2 und 1424/3 der KG Weitra - laut dem diesem Vertrag als Beilage. /I angeschlossenen Lageplan - einen Regenwasserkanal zu errichten, zu erhalten und zu betreiben und auf den vorgenannten Grundstücken 1424/1 und 1424/3 der KG Weitra an den im Lageplan angeführten Stellen je einen Schacht zu errichten, zu betreiben und zu erhalten und die Stadtgemeinde Weitra nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit hiermit ausdrücklich an.

VIERTENS: Die Stadtgemeinde Weitra hat das Recht, die im Absatz ERSTENS näher bezeichneten, dienenden Grundstücke zum Zwecke der Verlegung der Kanalstränge und Errichtung der Schächte und zum Zwecke der Durchführung der Errichtungs- und Erhaltungsarbeiten durch befugte Personen betreten zu lassen, die erforderlichen Errichtungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen mit der Verpflichtung nach Durchführung der Errichtungs- und Erhaltungsarbeiten die betroffenen Grundstücke wieder in einen ordnungsgemäßen - soweit dies unter Berücksichtigung der Errichtung der Anlagen möglich ist - wieder in einen vor der Durchführung der Arbeiten entsprechenden Zustand zu versetzen. Die Stadtgemeinde Weitra ist verpflichtet, vor Durchführung der jeweiligen Arbeiten die jeweiligen Eigentümer der von den Arbeiten betroffenen Grundstücke rechtzeitig zu verständigen. Die Dienstbarkeit darf nur unter möglichster Schonung der dienenden Grundstücke ausgeübt werden. Vom Eigentümer der dienenden Grundstücke ist alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Abwasserbeseitigungsanlagen zur Folge haben könnte.

FÜNFTENS: Die Zwettler Leasing Gesellschaft m.b.H. erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf der im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Liegenschaft EZ.1502 KG Weitra die Dienstbarkeit des Rechtes der Verlegung, Erhaltung und des Betriebes eines Schmutzwasserkanales und zweier Schächte für den Abwasserkanal in Ansehung des Grundstückes 1424/1 gemäß Absatz ZWEITENS dieses Vertrages, sowie die Dienstbarkeit der Verlegung, Erhaltung und des Betriebes eines Regenwasserkanales in Ansehung der Grundstücke 1424/1, 1424/2 und 1424/3 und der Verlegung, Erhaltung und des Betriebes je eines Schachtes für den Regenwasserkanal in Ansehung der Grundstücke 1424/1 und 1424/3 der KG Weitra gemäß Absatz DRITTENS dieses Vertrages zugunsten der Stadtgemeinde Weitra im Grundbuch einverleibt werde.

SECHSTENS: Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Auslagen jeder Art trägt die Stadtgemeinde Weitra zur Gänze.

SIEBENTENS: Zu Gebührenbemessungszwecken werden die vorstehend genannten Dienstbarkeiten mit dem Gesamtwerte von EURO 100,-- in Worten einhundert Euro bewertet.

ACHTENS: Die Stadtgemeinde Weitra erhält das Original dieses Vertrages und die Zwettler Leasing Gesellschaft m.b.H. eine beglaubigte Kopie.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. WVA Spital; Grundankauf eines Quellgrundstückes der Windhagerquelle im Zusammenhang mit der Sanierung des Quellsammlers – StR Ing. Walter

Sachlage: Nachdem das Grundstück Nummer 482 EZ 8 in der KG Spital auf Grund von Oberflächenwassereintritt komplett zu schlägern war, entschloss sich die Stadtgemeinde Weitra als Betreiber der Wasserversorgungsanlage in der KG Spital mit dem Grundeigentümer Herrn Herbert Ertl eine Verhandlung über den Ankauf zu führen. Eine abschließende Verhandlung darüber fand am 23. Juni 2015 im Stadtamt statt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert über die Sachlage. Er berichtet von den Verhandlungen mit der Familie Ertl und die Hintergründe der Absicht dieses Grundstück anzukaufen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Das Grundstück 482 EZ 8 in der KG Spital im Ausmaß von 727 m² möge von der Stadtgemeinde Weitra zu einem Preis von € 1,00 pro m² ergibt € 727,00 von der Familie Ertl (Spital) angekauft werden. Es soll als Eigentum der Stadtgemeinde Weitra gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz verbüchert werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Grundüberlassung; Firma Leyrer + Graf, Zwettlerstraße – Bgm.

Sachlage: Im Zuge der Sanierung der Zwettlerstraße wurde die Einfahrt zum Firmengelände der Firma Leyrer + Graf neu gestaltet. Dankenswerter Weise hat die Firma Leyrer + Graf die Einfahrt zum Firmengelände neu gestaltet um die Ausfahrt aus der Hamerlingstraße in die Zwettlerstraße zu verbessern. Das Grundstück wurde vom Vermessungsbüro ZT DI Weissenböck–Morawek unter der GZ 8434 neu vermessen. Das Teilstück 1 im Ausmaß von 15 m² wird gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Bürgermeister und Herrn DI Stefan Graf von Seiten der Firma Leyrer + Graf kostenlos an die Stadtgemeinde Weitra übergeben.

Stellungnahme: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er erklärt die Hintergründe der Vermessung mit der Verbesserung der Ausfahrtssituation in die Hamerlingstraße. GR Zederbauer regt über die Schaffung eines Überganges vor dem Haus Zwettlerstraße 245 an. StR Ing. Walter nimmt die Anregung entgegen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Das Teilstück 1 welches vom Vermessungsbüro ZT DI Weissenböck–Morawek unter der GZ 8434 neu vermessen wurde, möge kostenlos vom bisherigen Eigentümer Leyrer + Graf Bauges.m.b.H. Conrathstraße 6, 3950 Gmünd entgegen genommen und als Eigentum der Stadtgemeinde Weitra gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz verbüchert werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Öffentliches Gut KG Weitra; Widmung nach Vermessung und Grundübertragung – Bgm.

Sachlage: Nach der Grundübertragung des Teilstückes 1 aus der Vermessung GZ 8434 des Vermessungsbüros ZT DI Weissenböck-Morawek vom 10.12.2014 möge dieses Teilstück im Ausmaß von 15 m² dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet die Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Das im öffentlichen Gut befindliche Grundstück 2486/1 verbleibt bei gleichgebliebener Widmung.

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Waldviertler Incoming; Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.

Sachlage: Nach der Neuwahl der Mandatäre zum Gemeinderat und daraus resultierend sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Waldviertel Incoming und der Stadtgemeinde Weitra neu zu verhandeln.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Verhandlung mit der Waldviertler Incoming und die Sachlage. Er berichtet, dass die Indexbindung bleibt und dass diese Kosten nun auch gleich bleiben. StR Ing. Opperl fragt ob die 12 Tage pro Person im Vertrag bleiben. Monatliche Teilbeträge von rd. € 4.900,00 werden bezahlt. StR Ing. Opperl meint das Spesen etc. extra bezahlt werden müssen. Es gäbe keine Geschenke von Seiten der Incoming.

Antrag an den GR: Untenstehende Vereinbarung möge geschlossen werden:

Zwischen der Stadtgemeinde Weitra
und der Waldviertel Incoming, Fremdenverkehrsförderungs-und Betriebsgesellschaft mbH.

1.

Die Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, ist interessiert und bemüht den Tourismus im Gemeindebereich zur fördern und weiterzuentwickeln. Das Tourismusangebot

von Weitra soll einem noch größeren Gästekreis präsentiert werden und der Bekanntheitsgrad der Stadt nachhaltig erhöht werden.

2.

Die Waldviertel Incoming, Fremdenverkehrsförderungs- und Betriebsgesellschaft mbH (kurz WVI), mit dem Betriebsstandort in 3970 Weitra, Rathausplatz 1, verfügt über die organisatorischen und fachlichen, sowie personellen Voraussetzungen, tourismusbezogene Aufgaben für die Stadtgemeinde zu übernehmen. Als voll konzessioniertes Reisebüro kann WVI auch Buchungstätigkeiten ausüben.

3.

Die WVI erbringt für die Gemeinde Weitra folgende Tätigkeiten, die als allgemeine (A) bzw. spezielle (S) Leistungen zu sehen sind:

Personalbereitstellung sowie Führung der Gästeinformation Weitra (Bearbeitung von persönlichen, schriftlichen und telefonischen Anfragen, Monatsstatistik) (A)

Mitarbeit bei der Erstellung von Prospekt- und Informations-Material über die Gemeinde insbesondere über das kulturelle und touristische Angebot

Teilnahme an touristischen Veranstaltungen – Tourismusbörsen, im Vertrag inkludiert ist die Messebetreuung für 12 Arbeitstage für 1 Person. (A)

Das gesetzliche KM-Geld, Diäten und Nächtigungsgelder werden direkt zwischen dem Mitarbeiter der WVI und der Stadtgemeinde Weitra abgerechnet.

Weitere Reisetätigkeiten werden in einer Zusatzvereinbarung jährlich festgelegt (S)

Mitarbeit und Beratung bei Angebotsentwicklung und bei der Erstellung von tourismuspolitischen Entscheidungsgrundlagen für die Gemeinde (A)

Mitarbeit an der Organisation von Image- und Werbeveranstaltungen in der Gemeinde (S)

Erledigung von touristischer Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde (A)

Gesamtkoordination der Veranstaltungen (A)

Inputs Homepage (A)

4.

Spezielle Tätigkeiten und Aufgabenstellungen für das kommende Jahr werden von den Partnern der Vereinbarung im Vorhinein einvernehmlich festgelegt und diese Leistungen

entgeltmäßig bewertet. Diese Zusatzvereinbarung wird alljährlich als Anhang zu dieser Vereinbarung geschlossen. Wird keine Zusatzvereinbarung geschlossen, beschränkt sich der Aufgabenumfang auf allgemeine Leistungen (lt. Punkt 3 der Vereinbarung)

5.

Die Stadtgemeinde Weitra entschädigt die WVI für den Umfang der allgemeinen Tätigkeiten mit einem Leistungsentgelt von € 51.032,16 inkl. 20 % MWSt. pro Kalenderjahr, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 1996 oder nach einem an seiner Stelle tretenden Index. Als Bezugsgröße dient die im Dezember 2009 geltende Indexzahl. Das Leistungsentgelt wird in monatlichen Teilbeträgen à € 4.252,68 bis 30. d.M. an die WVI entrichtet. Allfällige Produktions- und Insertionskosten sowie Porto für Werbeaussendungen (Direct Mail) werden gesondert von der Stadtgemeinde Weitra ersetzt.

Die Vereinbarung gilt vom 01.07.2015 bis 30.06.2020

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung existieren nicht.

Von der WVI ist am Ende jedes Jahres ein Bericht über die Tätigkeit der Gästeinformation im abgelaufenen Jahr der Stadtgemeinde (Tourismusreferent) vorzulegen.

Beidseitige Kündigungsmöglichkeit, jeweils 3 Monate vor Ablauf jedes Kalenderjahres bei Nichteinhaltung der Vereinbarung, wird vereinbart.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Bericht des Bgm.

- Bgm. berichtet vom Erhalt der Bedarfszuweisung des Amtes der NÖ Landesregierung. Er berichtet, dass dies bei der Bedarfszuweisungsbesprechung nicht so als

selbstverständlich zugesagt wurde. Er freut sich, dass diese Gelder nun erhalten werden konnte.

150.000,00 € für Musikschulen

100.000,00 € für den Straßenbau

5.000,00 € für Güterwegerhaltung 1

12.500,00 € für Güterwegerhaltung 2

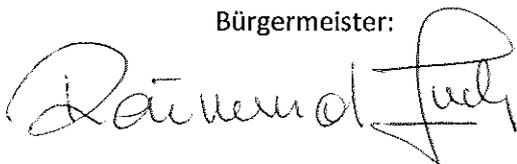
- Bgm. berichtet vom Abschluss der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes welche am 09.07.2015 in Kraft getreten ist. Er dankt dem StADir Friedrich Winkler für seinen hervorragenden Einsatz.
- Bgm. berichtet von einer Übung des österreichischen Bundesheers vom 28. Juli bis 30. Juli 2015 in Weitra. Patrouillen Gänge etc. sollen in Weitra durchgeführt werden. Es nehmen 70 Soldaten und 8 Räderfahrzeuge daran teil. Das Rathaus wird speziell geschützt. Auch Mitarbeiter und Mandatare der Stadtgemeinde Weitra erhalten spezielle Ausweis-Dokumente für diese Übung.
- Bgm. berichtet von einem Gespräch mit Oberst Zwettler bzgl. der weiteren Vorgangsweise im Bereich Führungssimulator. Eventuell soll dieser bis 2025 bestehen bleiben.
- VzBgm. berichtet vom Festival Schloss Weitra. Sehr positive Rückmeldungen. 5.000 Karten sind verkauft. 8.000 sollen gesamt verkauft werden.
- Textilmuseum: Vorstand neu Brigitte Tember-Samhaber und Reschl Christine. Prof. Dr. Hackl legte sein Amt zurück. Am 1. August soll ein Sommerfrischefest beim Textilmuseum stattfinden. Am 24.07.2015 gibt es ein Konzert mit der Bigband aus Harmanschlag. 2 Veranstaltungen mit Viktor Gernot auf Schloss Weitra. Werbeflyer wurden aufgelegt.
- Bgm. berichtet von diversen Ausstellungen am Schloss Weitra. z.B. Lilly Marleen. Es würde einen guten Eindruck machen, wenn Besucher zu den Eröffnungen kommen und regt die Mandatare zum Besuch an.
- StR Huber berichtet von der Sanierung der Mandelsteinstraße. Zurzeit arbeitet der Bauhof dort. In diversen KG's werden die Güterwege saniert. Gesamtvolumen der Sanierungen ca. € 75.000,00.
- GR OV Hobiger berichtet vom Jugendfest der FF Spital.

- GR Mag. Lechner lädt zum Laufcup am 15. August 2015 ein. Bernadette Krauskopf soll unterstützt werden. Benötigt werden Mittel im Rahmen von ca. € 3.000,00. Sie meint, dass es schön wäre, wenn auch die Stadtgemeinde Weitra unterstützen würde.
- StR Ing. Walter informiert von der Sanierung des Fußbodens im Rathausaal durch den Herrn Bürgermeister. Auch wurden alle Tische von ihm eigenhändig saniert. Genannt werden die Mandatare GR OV Millner und StR OV Huber, die bei der Aktion geholfen haben. Der Bgm. meint, dass der Saal nun wieder auf Schuss sei. Er berichtet von der neuen LED Beleuchtung. Die Arbeitsleistung wurde gratis von Ihm zu Verfügung gestellt lediglich Materialkosten sind angefallen. Es folgt ein Applaus der Anwesenden.
- GR Ing. Meyer lädt zum Bierkirtag in Weitra ein. Start Freitag um 16.45h.
- Bgm. meint, dass Blutspenden wichtig wäre. Es würden Konserven dringend gebraucht.

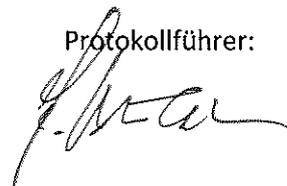
Abschließend wünscht der Bgm. einen schönen Sommer und informiert von der Erstellung des 1. NVA 2015 bis zur nächsten Sitzung.

Da nichts mehr vorgebracht wird, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Bürgermeister:



Protokollführer:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **24. Sep. 2015** genehmigt.

